

# TÄTIGKEITSBERICHT 1997

des  
UNABHÄNGIGEN  
VERWALTUNGSSENATES  
des Landes Vorarlberg

## TÄTIGKEITSBERICHT 1997

Die Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates hat in ihrer Sitzung am 24. März 1998 gemäß § 14 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat, LGBl.Nr. 34/1990, nachstehenden Bericht über die Tätigkeit im Jahre 1997 und die dabei gesammelten Erfahrungen beschlossen.

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Röser', written in a cursive style.

Dr. Röser

# INHALTSVERZEICHNIS

## I. Bericht über die Tätigkeit

<b>A. Organisation</b>	<b>1</b>
1. Gesetzliche Grundlagen .....	1
2. Zuständigkeiten .....	1
3. Personelle Situation .....	4
4. Sitz und Ausstattung .....	4
5. Geschäftsverteilung .....	4
6. Vollversammlung .....	5
7. Dokumentation .....	5
8. Vorsitzendenkonferenz .....	5
9. Allgemeines .....	6
<b>B. Verfahren</b>	<b>7</b>
1. Anfall von Rechtssachen .....	7
2. Erledigung von Rechtssachen .....	8
3. Höchstgerichtliche Verfahren .....	8
a) Beschwerden gegen UVS-Bescheide.....	8
b) Normprüfungsanträge .....	9
c) Entscheidungen zur Einrichtung der UVS .....	10
<b>C. Sonstiges</b>	<b>11</b>

## II. Bericht über die bei der Tätigkeit gesammelten Erfahrungen

<b>A. Organisation</b>	<b>12</b>
<b>B. Verfahren</b>	<b>12</b>
1. Anfall von Rechtssachen .....	12
2. Erledigung von Rechtssachen .....	12
3. Unerledigte Rechtssachen .....	12
4. Mündliche Verhandlungen .....	13
5. Teilnahme der belangten Behörde .....	13
6. Weitere Erfahrungen bzw. Anregungen .....	13
<b>C. Sonstiges</b>	<b>16</b>

## III. Tabellen und Grafiken

Anlagen 1 bis 12 .....	17
------------------------	----

## I. Bericht über die Tätigkeit

### A Organisation

#### 1. Gesetzliche Grundlagen

Die verfassungsrechtlichen Regelungen über die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern befinden sich in den Art. 129 bis 129b des Bundes-Verfassungsgesetzes. Dort ist u.a. bestimmt, daß die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern neben dem Verwaltungsgerichtshof in Wien zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der öffentlichen Verwaltung berufen sind.

Das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat, LGBl.Nr. 34/1990, regelt die Einrichtung und Organisation des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Vorarlberg.

Auf Grund des zuletzt genannten Gesetzes wurde von der Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates die Geschäftsordnung des Unabhängigen Verwaltungssenates, ABl.Nr. 23/1991, erlassen.

Das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten ist im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und im Verwaltungsstrafgesetz 1991 geregelt.

#### 2. Zuständigkeiten

- a) Gemäß Art. 129a Abs. 1 B-VG erkennen die unabhängigen Verwaltungssenate nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges, sofern ein solcher in Betracht kommt,
  1. in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen, ausgenommen Finanzstrafsachen des Bundes,
  2. über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein, ausgenommen in Finanzstrafsachen des Bundes,
  3. in sonstigen Angelegenheiten, die ihnen durch die die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetze zugewiesen werden,
  4. über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Angelegenheiten der Z. 1, soweit es sich um Privatanklagesachen oder um das landesgesetzliche Abgabenstrafrecht handelt, und der Z. 3.

Als "sonstige Angelegenheiten" im Sinne des obigen Punktes 3. wurden den unabhängigen Verwaltungssenaten seit ihrer Einrichtung die Zuständigkeiten zur Entscheidung über folgende Rechtsmittel übertragen:

in Bundesgesetzen: (alle UVS)

- o Beschwerden gegen die Festnahme und Anhaltung in Schubhaft (§ 51 des Fremdenengesetzes; ab 1.1.1998: § 72 des Fremdenengesetzes 1997)
- o Berufungen in Angelegenheiten des Gelegenheitsverkehrsgesetzes in jenen Fällen, in denen gegen den Bescheid des Landeshauptmannes eine Berufung zulässig ist (§ 16 Abs. 6 des Gelegenheitsverkehrsgesetzes)
- o Berufungen in Angelegenheiten des Güterbeförderungsgesetzes in jenen Fällen, in denen gegen den Bescheid des Landeshauptmannes eine Berufung zulässig ist (§ 20 Abs. 7 des Güterbeförderungsgesetzes)
- o Berufungen gegen Bescheide, mit denen für die Dauer von mindestens fünf Jahren eine Lenkerberechtigung entzogen oder das Recht, von einem ausländischen Führerschein Gebrauch zu machen, aberkannt wird, sowie Berufungen in Angelegenheiten des Kraftfahrgesetzes, wenn der Landeshauptmann in erster Instanz entschieden hat (§ 123 Abs. 1 des Kraftfahrgesetzes)
- o Beschwerden wegen Verletzung subjektiver Rechte und wegen Verletzung von Richtlinien für das Einschreiten gemäß den §§ 88 und 89 des Sicherheitspolizeigesetzes
- o Berufungen und Beschwerden gemäß § 8 des Umweltinformationsgesetzes
- o Berufungen nach § 14 des Produktsicherheitsgesetzes
- o Berufungen nach § 19 des Umweltgutachter- und Standortverzeichnisgesetzes
- o Berufungen nach den §§ 61 Abs. 5 und 67 Abs. 6 des Chemikaliengesetzes
- o Beschwerden wegen Verletzung subjektiver Rechte durch das Einschreiten der (österreichischen) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Ausland sowie durch die Tätigkeit von Organen ausländischer Sicherheitsbehörden im Bundesgebiet (§ 17 Abs. 1 und 2 des Polizeikooperationsgesetzes)

in Landesgesetzen: (UVS Vorarlberg)

- o Berufungen nach § 6a des Bergführergesetzes
- o Berufungen nach § 31a des Schischulgesetzes
- o Berufungen und Beschwerden gemäß § 8 des Landes-Umweltinformationsgesetzes
- o Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz
- o Berufungen nach dem Landes-Bezügegesetz
- o Berufungen nach § 122 Abs. 6 des Landesbedienstetengesetzes und nach § 125 Abs. 6 des Gemeindebedienstetengesetzes

- o Berufungen nach § 11 Abs. 5 des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes
  - o Berufungen nach den §§ 52 und 56 des Raumplanungsgesetzes
- b) Im Berichtsjahr wurde den unabhängigen Verwaltungssenaten die oben erwähnte Zuständigkeit nach dem Chemikaliengesetz übertragen. Danach sind die unabhängigen Verwaltungssenate Berufungsbehörde im Rahmen von Verfahren über die Entschädigung für entnommene Proben sowie über die Kostenersatzpflicht für Transport- und Lagerkosten vorläufig beschlagnahmter Gegenstände.

Weiters wurde im Berichtsjahr das Bundesgesetz über die internationale polizeiliche Kooperation (Polizeikooperationsgesetz) erlassen. Der § 17 dieses Gesetzes sieht als besonderen Rechtsschutz eine Beschwerdemöglichkeit an die unabhängigen Verwaltungssenate vor. Diese Beschwerden können sich einerseits gegen das Einschreiten der (österreichischen) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Ausland (Abs. 1) und andererseits gegen die Tätigkeit von Organen ausländischer Sicherheitsbehörden im Bundesgebiet (Abs. 2) richten.

Am 1. Mai des Berichtsjahres ist die im Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie enthaltene Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes in Kraft getreten. Nach dem § 38a des Sicherheitspolizeigesetzes sind nunmehr die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, unter bestimmten Voraussetzungen eine Wegweisung aus einer Wohnung bzw. ein Rückkehrverbot auszusprechen. Gegen diese Maßnahmen besteht eine Beschwerdemöglichkeit an die unabhängigen Verwaltungssenate nach § 88 des Sicherheitspolizeigesetzes.

Im Berichtsjahr vom Nationalrat beschlossen, aber noch nicht kundgemacht wurde das Börsenfondsüberleitungsgesetz, welches u.a. in einer Änderung des Bankwesengesetzes eine Beschwerdemöglichkeit an die unabhängigen Verwaltungssenate enthält.

Im Berichtsjahr vom Vorarlberger Landtag beschlossen, aber noch nicht kundgemacht wurden Gesetze über eine Änderung des Jagdgesetzes, des Tierzuchtgesetzes und des Pflanzenschutzmittelgesetzes, welche ebenfalls jeweils eine Zuständigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates im Administrativbereich vorsehen.

### 3. Personelle Situation

Der Verwaltungssenat bestand im Berichtsjahr aus dem Präsidenten, aus dem Vizepräsidenten und aus fünf weiteren Mitgliedern, von denen eines nur halbtätig beschäftigt war. Eines der vorerwähnten ganztätig beschäftigten Mitglieder war für die Dauer von acht Monaten karenziert.

An sonstigem Personal standen dem Verwaltungssenat zwei ganztätig beschäftigte d- und eine nur halbtätig beschäftigte e-Bedienstete zur Verfügung.

Während des Berichtsjahres war dem Verwaltungssenat ein Jurist im Rahmen seiner Ausbildung dienstzugeteilt.

### 4. Sitz und Ausstattung

Der Verwaltungssenat ist im Erdgeschoß und im ersten Obergeschoß des Hauses Römerstraße 22 in Bregenz untergebracht. Die Raumkapazität ist derzeit voll ausgeschöpft. Im Berichtsjahr standen dem Verwaltungssenat zwei weitere Arbeitsräume im Gebäude Römerstraße 14 zur Verfügung.

Die Bücherei des Verwaltungssenates wurde im Berichtsjahr weiter ausgebaut. Den Mitgliedern stehen insbesondere auch das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) samt Rechtsdatenbank (RDB) sowie das Rechtsinformationssystem des Landes (VORIS) zur Verfügung.

Das Rechnungswesen des Verwaltungssenates wurde im Berichtsjahr insoweit umgestellt, als die Verrechnung nun nicht mehr im Verlagsweg durchgeführt wird, sondern automationsunterstützt durch die VBK (Landesrechnungswesen) erfolgt.

Die Ausstattung der Mitglieder mit Personalcomputern konnte fortgesetzt werden. Diese Maßnahme ermöglicht auch eine gewisse Entlastung der Schreibkräfte, der insbesondere im Hinblick auf die oben erwähnte Raumknappheit Bedeutung zukommt.

### 5. Geschäftsverteilung

Die Vollversammlung des Verwaltungssenates hat am 4. Dezember 1996 die Geschäftsverteilung für das Jahr 1997 (ABl.Nr. 54/1996) erlassen. Am 23. September 1997 wurde eine Änderung dieser Geschäftsverteilung beschlossen (ABl.Nr. 40/1997).

## 6. Vollversammlung

Zusätzlich zu den unter Punkt 5. erwähnten Sitzungen der Vollversammlung waren im Berichtsjahr zwei weitere Sitzungen für die Beschlußfassungen über den Tätigkeitsbericht 1996 und über die Geschäftsverteilung 1998 erforderlich.

## 7. Dokumentation

Die Dokumentation der Entscheidungen des Verwaltungssenates wurde weiter ausgebaut. Zum einen werden für den internen Gebrauch alle Entscheidungen im Volltext gesammelt und gleichzeitig die Rechtssätze, die zu einer großen Anzahl von Entscheidungen gebildet werden, karteimäßig zu den berührten Rechtsvorschriften evident gehalten. Primäres Ziel dieser internen Dokumentation ist die Erzielung einer möglichst einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungssenates.

Zum anderen werden jene Rechtssätze und Volltexte von Bescheiden, die für die Auslegung einer Rechtsvorschrift von allgemeinem Interesse sind, in die Judikaturdokumentation des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) eingegeben. Diese Judikaturdokumentation enthält u.a. Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes sowie der unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern. Der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes Vorarlberg hat im Berichtsjahr 91 neue Rechtssätze an das RIS übermittelt. Insgesamt enthielt die Judikaturdokumentation des RIS nach Ablauf des Berichtsjahres 658 Rechtsdokumente des UVS Vorarlberg.

Im Berichtsjahr wurden auch wieder Rechtssätze und anonymisierte Volltexte von UVS-Bescheiden an das Rechtsinformationssystem des Landes (VORIS) übermittelt.

Mehrere Rechtssätze zu verschiedenen Entscheidungen des UVS Vorarlberg wurden in der Zeitschrift der Unabhängigen Verwaltungssenate (ZUV) veröffentlicht.

## 8. Vorsitzendenkonferenz

Auf gesamtösterreichischer Ebene besteht eine Konferenz der Vorsitzenden der unabhängigen Verwaltungssenate. Diese dient vor allem einem Erfahrungsaustausch sowie der Beratung gemeinsamer Anliegen.

Im Berichtsjahr fanden drei Sitzungen statt. Ein Schwerpunkt der Beratungen war dabei weiterhin die aktuelle Frage einer Weiterentwicklung der unabhängigen Verwal-



tungssenate zu Landesverwaltungsgerichten. Im übrigen hat die Konferenz wieder gemeinsame Stellungnahmen an die zuständigen Stellen des Bundes und der Länder übermittelt.

## 9. Allgemeines

Im Berichtsjahr haben Mitglieder des Verwaltungssenates wieder an verschiedenen externen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Fachtagung 1997 des Vereins der Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate zum Thema "Auf dem Weg zu einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich?".

Als zweckmäßig unter dem Gesichtspunkt der Regelung des Dienstbetriebes, der Information und einer die Unabhängigkeit der Mitglieder wahrenen, möglichst einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungssenates haben sich regelmäßig stattfindende Mitgliederbesprechungen erwiesen.

## **B Verfahren**

### **1. Anfall von Rechtssachen**

Im Berichtsjahr sind insgesamt 1149 Rechtssachen angefallen. Es handelte sich dabei um 1076 Berufungen in Strafsachen, drei Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Maßnahmebeschwerden), 42 Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz, 14 Schubhaftbeschwerden nach dem Fremden-gesetz, drei Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz, drei Berufungen nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz, drei Berufungen nach dem Güterbeförderungsgesetz, vier Berufungen nach dem Kraftfahrgesetz sowie einen Devolutionsantrag. Auf die Anlagen 1 und 4 wird verwiesen.

Zur Zählweise in den Strafsachen ist zu bemerken, daß die Berufungswerber in etwa der Hälfte der Fälle im gleichen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft wegen mehrerer Übertretungen bestraft worden waren und im selben Schriftsatz gegen alle oder mehrere dieser Bestrafungen berufen haben; soweit es sich dabei um Übertretungen desselben Gesetzes gehandelt hat, wurden solche Berufungen nur als 1 Rechtssache gezählt, es sei denn, daß einerseits eine Kammer und andererseits ein Einzelmitglied des Verwaltungssenates für die Erledigung der Berufung zuständig war. Gegenschriften an die Höchstgerichte sowie Ersatzbescheide im Falle einer Behebung durch ein Höchstgericht werden in den Statistiken nicht als weitere angefallene bzw. erledigte Rechtssachen ausgewiesen.

Die Strafverfahren betreffen 64 verschiedene Bundes- und Landesgesetze. Zahlenmäßige Schwerpunkte bilden die Übertretungen nach der Straßenverkehrsordnung, nach dem Kraftfahrgesetz, nach dem Fremden-gesetz, nach dem Bundesstraßenfinanzierungsgesetz, nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz, nach der Gewerbeordnung und nach dem Lebensmittelgesetz.

Von den im Berichtsjahr angefallenen Berufungen in Strafsachen fallen ca. zwölf Prozent in die Zuständigkeit der Kammern, die aus drei Mitgliedern bestehen. Bei einer Berücksichtigung aller neu angefallenen Rechtssachen ist in ca. 16 Prozent eine Kammer- statt einer Einzelmitgliedzuständigkeit gegeben.

Die Maßnahmebeschwerden betreffen Festnahme bzw. Anhaltung (1), zollrechtliche Beschlagnahme (1) und Vollzug einer verwaltungsrechtlichen Freiheitsstrafe (1).

## 2. Erledigung von Rechtssachen

Die Gesamtzahl der Erledigungen von Rechtssachen im Berichtsjahr beträgt 1160. Es wurden 1058 Berufungen in Verwaltungsstrafsachen, zehn Maßnahmebeschwerden, 58 Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz, 15 Schubhaftbeschwerden nach dem Fremdenengesetz, neun Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz, drei Berufungen nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz, drei Berufungen nach dem Güterbeförderungsgesetz sowie vier Berufungen nach dem Kraftfahrgesetz erledigt.

Die Anzahl der unerledigten Fälle am Ende des Berichtsjahres betrug 403. Hervorzuheben ist dabei, daß nur elf davon vor dem 1.1.1997 beim Verwaltungssenat angefallen waren.

In 483 Verfahren (somit in etwa 42 Prozent aller Fälle) waren öffentliche mündliche Verhandlungen erforderlich. Die tatsächliche Zahl der Verhandlungstermine liegt wegen erforderlicher Vertagungen noch höher; dies trotz Berücksichtigung des Umstandes, daß einige Fälle gemeinsam verhandelt wurden.

Sechs Rechtssachen wurden im Bezirk Bludenz und zwei Rechtssachen in Mittelberg verhandelt. Dazu kommen noch einzelne Verhandlungen an Ort und Stelle nach Durchführung eines Ortsaugenscheines.

Eine anwaltliche Vertretung der Berufungswerber bzw. der Beschwerdeführer lag in 557 Fällen (somit in ca. 48 Prozent aller Verfahren) vor. Dabei liegt der Prozentsatz der anwaltlichen Vertretung in den Verfahren wegen Maßnahmebeschwerden, Schubhaftbeschwerden und Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz deutlich über diesem Durchschnittswert.

Im Berichtsjahr wurde ein Antrag auf Verfahrenshilfe gestellt, der abgewiesen wurde.

Nähere Einzelheiten über die Art der Erledigung der Rechtssachen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

## 3. Höchstgerichtliche Verfahren

a) Gegen die Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates wurden im Berichtsjahr 57 Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof und 105 an den Verwal-

tungsgerichtshof erhoben. In der Zahl der Verwaltungsgerichtshofbeschwerden sind auch jene berücksichtigt, die nach erfolgloser Beschwerdeerhebung beim Verfassungsgerichtshof aufgrund eines Abtretungsantrages an den Verwaltungsgerichtshof gelangten.

Der Verfassungsgerichtshof stellte im Berichtsjahr bei zwei Beschwerden das Verfahren ein. In 55 Fällen lehnte er die Behandlung der Beschwerde gegen einen Bescheid des Verwaltungssenates ab und wies in drei Fällen die Beschwerden ab. In vier Fällen hob der Verfassungsgerichtshof den Bescheid des Verwaltungssenates auf; es handelte sich dabei um drei Anlaßfälle für die Gesetzesprüfung des § 8 Abs. 3 des Grundverkehrsgesetzes (vgl. Tätigkeitsbericht 1996, Seite 8) sowie einen Anlaßfall für die Gesetzesprüfung des § 100 Abs. 5 StVO.

Der Verwaltungsgerichtshof stellte im Berichtsjahr bei zwölf Beschwerden das Verfahren ein. In 28 Fällen lehnte er die Behandlung der Beschwerde ab und wies 29 Beschwerden als unbegründet ab. In 14 Fällen hob der Verwaltungsgerichtshof den Bescheid des Verwaltungssenates auf.

In den ersten sieben Jahren des Bestehens des Unabhängigen Verwaltungssenates wurden insgesamt 208 Beschwerden gegen Bescheide des Verwaltungssenates an den Verfassungsgerichtshof erhoben. Somit wurden ungefähr 3,4 Prozent aller bescheidmäßigen Erledigungen bzw. 4,8 Prozent jener Erledigungen, in denen dem Antrag des Rechtsmittelwerbers nicht zur Gänze entsprochen wurde, beim Verfassungsgerichtshof angefochten.

Im selben Zeitraum wurden insgesamt 397 Beschwerden gegen Bescheide des Verwaltungssenates an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. Dies bedeutet, daß 6,6 Prozent aller bescheidmäßigen Erledigungen bzw. 9,3 Prozent jener Erledigungen, in denen dem Antrag des Rechtsmittelwerbers nicht zur Gänze entsprochen wurde, beim Verwaltungsgerichtshof angefochten wurden.

Während des genannten Zeitraumes erfolgte in nur 8,5 Prozent der höchstgerichtlichen Beschwerdefälle eine Aufhebung des UVS-Bescheides.

Die obigen Zahlen betreffen jeweils jene Beschwerden und Entscheidungen, von denen der Verwaltungssenat im Berichtsjahr bzw. in den sieben Jahren seines Bestehens Kenntnis erhielt. Auf die Anlagen 11 und 12 wird verwiesen.

- b) Der Verfassungsgerichtshof hat im Berichtsjahr einen im Jahr 1995 vom Verwaltungssenat gestellten Antrag auf Aufhebung einer bestimmten Wortfolge im § 32 Abs. 4 des Wasserrechtsgesetzes teilweise zurückgewiesen (betreffend die Fassung nach der WRG-Novelle 1990), teilweise hat er ihm Folge gegeben (betreffend die Fassung vor der WRG-Novelle 1990).

Der Unabhängige Verwaltungssenat hat im Berichtsjahr an den Verfassungsgerichtshof einen Antrag auf Aufhebung einer bestimmten Wortfolge im § 99 Abs. 6 lit. a StVO gestellt. Nach § 99 Abs. 6 lit. a StVO liegt eine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 99 StVO nicht vor, wenn durch die Tat lediglich Sachschaden entstanden ist, die Bestimmungen über das Verhalten bei einem Verkehrsunfall mit bloßem Sachschaden (§ 4 Abs. 5) eingehalten worden sind und nicht eine Übertretung nach Abs. 1 vorliegt. Nach Auffassung des Unabhängigen Verwaltungssenates ist es sachlich nicht gerechtfertigt, eine Person, die einen Unfall verursacht hat und dabei (nur oder zusätzlich zum Sachschaden) sich selbst verletzt hat, schlechter zu stellen als eine Person, die einen Unfall verursacht hat, bei dem nur Sachschaden entstanden ist.

Über den zuletzt erwähnten Antrag sowie über einen im Jahre 1996 gestellten Antrag des Verwaltungssenats auf Aufhebung einer Verordnung der Marktgemeinde Rankweil über eine Geschwindigkeitsbeschränkung hat der Verfassungsgerichtshof im Berichtsjahr noch nicht entschieden.

- c) Der Verfassungsgerichtshof hat auch im Berichtsjahr in ständiger Rechtsprechung die Tribunalqualität der unabhängigen Verwaltungssenate bejaht (z.B. im Zusammenhang mit dem UVS Vorarlberg: Erkenntnis vom 27.11.1997, B 2568/97).

In einem Erkenntnis vom 2.10.1997, B 2434/95, hat der Verfassungsgerichtshof entschieden, daß ein einzelnes Mitglied des UVS Wien in einem konkreten Fall nicht dem Erfordernis der Unabhängigkeit entsprach. Dieser Fall war insbesondere durch die Umstände gekennzeichnet, daß das betreffende UVS-Mitglied nur befristet bestellt war und dem Personalstand jener Behörde (Bundespolizeidirektion Wien) angehörte, deren Akt unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt es zu beurteilen hatte.

Im Erkenntnis vom 26.6.1997, G 270/96 u.a., stellte der Verfassungsgerichtshof klar, daß die unabhängigen Verwaltungssenate vom Verfassungsgesetzgeber nicht als Verwaltungsorgane eingerichtet wurden, die die Verwaltung in erster Instanz führen, sondern als solche, die die Verwaltung kontrollieren. Dabei sei auch die Möglichkeit

der Übertragung von Aufgaben der Kontrolle von Akten der Privatwirtschaftsverwaltung nicht ausgeschlossen.

Im selben Erkenntnis hielt der Verfassungsgerichtshof fest, daß der UVS angesichts der Zulässigkeit einer Verwaltungsgerichtshofsbeschwerde jedenfalls kein vorlagepflichtiges Tribunal im Sinne des Art. 177 Abs. 3 EGV und daher zur Vorlage einer Auslegungsfrage an den EuGH zwar berechtigt, nicht aber verpflichtet sei. Damit folgte der Verfassungsgerichtshof einer Auffassung, die der Verwaltungsgerichtshof bereits in einem Erkenntnis vom 5.7.1996, Zl. 96/02/0094, vertreten hatte.

### **C Sonstiges**

Der Verwaltungssenat hat gegenüber den zuständigen Stellen des Landes und des Bundes zu mehreren Entwürfen von Landes- und Bundesgesetzen Stellungnahmen abgegeben bzw. legislative Maßnahmen angeregt. Ebenso hat der Verwaltungssenat an den gemeinsamen Stellungnahmen der Konferenz der Vorsitzenden der unabhängigen Verwaltungsenate mitgewirkt.

## **II. Bericht über die bei der Tätigkeit gesammelten Erfahrungen**

### **A Organisation**

Der Verwaltungssenat ist auch in organisatorischer Hinsicht weitgehend eigenständig. Eine wichtige Voraussetzung für diese Eigenständigkeit ist die aufgrund eines umfassenden eigenen Untervoranschlags im Landesvoranschlag gegebene budgetmäßige Eigenverantwortung des Verwaltungssenates. Im erforderlichen Umfang erhielt der Verwaltungssenat die von ihm gewünschte Unterstützung durch das Amt der Landesregierung.

Ein Ende der derzeit unbefriedigenden räumlichen Situation (vgl. Tätigkeitsbericht 1996, Seite 11) ist abzusehen. Es steht nunmehr auch das 2. OG des Gebäudes Römerstraße 22 für eine künftige Nutzung durch den Verwaltungssenat zur Verfügung. Im Jahre 1998 sollen die Planungsarbeiten und im darauffolgenden Jahr die Umbauarbeiten durchgeführt werden.

Hinsichtlich des sonstigen Personals ist festzuhalten, daß gegenüber dem Vorjahr eine Verringerung des Personalstandes um eine Halbtagsbeschäftigung erfolgte. Die zwei d-Bediensteten und die eine halbtägig beschäftigte e-Bedienstete erfüllen ein Spektrum von Aufgaben, das aufgrund der organisatorischen Eigenständigkeit des Verwaltungssenates sehr breit ist. Der personelle Aufwand ist auch im Vergleich mit anderen Verwaltungssenaten äußerst gering.

### **B Verfahren**

1. Im Jahr 1997 hat die Zahl der neuen Rechtssachen (1149) im Vergleich zum Vorjahr insgesamt nur ganz geringfügig zugenommen. Die Anzahl der neuen Strafberufungen war etwas höher, jene der neuen Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz sowie jene der neuen Maßnahmebeschwerden und Schubhaftbeschwerden etwas geringer als im Vorjahr.
2. Die Erledigungszahl von 1160 ist geringer als jene des Vorjahres. Es ist zu berücksichtigen, daß im Berichtsjahr ein Mitglied für die Dauer von acht Monaten karenziert war.
3. Am Ende des Berichtsjahres waren 403 Rechtssachen unerledigt, von denen nur elf vor Beginn des Berichtsjahres beim Verwaltungssenat angefallen sind. Die Anzahl der noch unerledigten Fälle war damit um elf Rechtssachen geringer als zu Beginn des Berichtsjahres (414 Rechtssachen).

4. In etwa 42 Prozent aller Verfahren wurde eine mündliche Verhandlung unter Beiziehung der Beteiligten durchgeführt. In einzelnen Fällen waren dafür mehrere verschiedene Termine erforderlich, weil entweder Zeugen oder der Beschuldigte, dessen Teilnahme erforderlich war, nicht erschienen.
5. In den Verfahren vor dem Verwaltungssenat hat die Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Stellung einer Partei. In einzelnen Strafberufungsverfahren (Ausländerbeschäftigungsgesetz, Arbeitnehmerschutzvorschriften) hat auch das Arbeitsinspektorat Parteistellung und machte von der Möglichkeit einer Teilnahme an der Verhandlung Gebrauch.

An den Verhandlungen betreffend Maßnahmebeschwerden hat regelmäßig ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen. In diesen Verfahren sowie in den Verfahren über Schubhaftbeschwerden wurde von der belangten Behörde regelmäßig eine Gegenschrift zur Beschwerde erstattet.

Sehr positiv für eine umfassende Behandlung der Fälle sowie für einen gerichtsmäßigen Verfahrensablauf wirkt sich der Umstand aus, daß die Grundverkehrs-Landeskommission als Erstbehörde in allen Verhandlungen über Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz vertreten ist.

Insgesamt hat in 92 der im Berichtsjahr abgeschlossenen Verfahren mindestens ein Vertreter einer Behörde mit Parteistellung an den Verhandlungen teilgenommen.

6. Hinsichtlich der Dauer der Verwaltungsstrafverfahren in erster Instanz kann eine Verbesserung der diesbezüglichen Situation (vgl. z.B. Tätigkeitsbericht 1993, Seite 9f) festgestellt werden. Dies ist bedeutsam, weil in Verfahren mit einer langen erstinstanzlichen Verfahrensdauer die Wahrheitsfindung im Berufungsverfahren wesentlich erschwert ist. Dazu kommt, daß mit zunehmender Verfahrensdauer auch die Akzeptanz eines Straferkenntnisses durch den Beschuldigten sowie die spezial- und generalpräventive Wirkung abnehmen.

Die Vorlage der bei den Bezirkshauptmannschaften eingelangten Berufungen an den Verwaltungssenat erfolgte im allgemeinen unverzüglich. In Einzelfällen wurde aber der erstinstanzliche Akt ohne erkennbaren Grund erst mehrere Wochen nach Einlangen der Berufung dem Verwaltungssenat zur Entscheidung übermittelt. In diesem Zusammenhang wird



auch angeregt, Berufungen nicht über einen längeren Zeitraum zu sammeln und diese dann geballt dem Verwaltungssenat vorzulegen, sondern die Aktenvorlage kontinuierlich durchzuführen.

Ein Anliegen des Verwaltungssenates ist es auch, daß die Berufungsentscheidungen von den Erinstanzen möglichst rasch an die weiteren Verfahrensparteien zugestellt werden.

7. Es wird angeregt, in die erstinstanzlichen Straferkenntnisse auch einen Hinweis auf die Kostenbestimmung des § 64 Abs. 2 VStG für das Berufungsverfahren aufzunehmen. In der Praxis muß nämlich immer wieder festgestellt werden, daß Berufungswerber Rechtsmittel in Unkenntnis dieser Kostenbestimmung einbringen und dann über die Vorschreibung des - allenfalls sehr hohen - Kostenbeitrages sehr überrascht sind. Dies gilt in besonderem Maße für jene Fälle, in denen die gesetzliche Mindeststrafe verhängt wurde.
8. Nach § 46 Abs. 1 zweiter Satz VStG ist im Falle einer mündlichen Verkündung des Straferkenntnisses einer Partei auf Verlangen eine schriftliche Ausfertigung zuzustellen. Mitunter wird übersehen, daß eine schriftliche Ausfertigung des Straferkenntnisses nicht mit einer Kopie der Niederschrift über die mündliche Bescheidverkündung gleichgesetzt werden darf. Es wird angeregt, im Formular der Niederschrift über die mündliche Bescheidverkündung beide Fälle zu berücksichtigen: einmal den Fall, daß eine Partei eine schriftliche Ausfertigung des Straferkenntnisses verlangt, zum anderen den Fall, daß lediglich eine Kopie der Niederschrift verlangt wird.
9. Für das Verwaltungsstrafverfahren gilt grundsätzlich das Kumulationsprinzip (§ 22 VStG). Allerdings ist nach Art. 4 des 7. Zusatzprotokolls zur EMRK eine Strafverfolgung wegen einer strafbaren Handlung dann unzulässig, wenn sie bereits Gegenstand eines Strafverfahrens war; dies ist der Fall, wenn der herangezogene Deliktstypus den Unrechts- und Schuldgehalt eines Täterverhaltens vollständig erschöpft, sodaß ein weitergehendes Strafbedürfnis entfällt, weil das eine Delikt den Unrechtsgehalt des anderen Deliktes in jeder Beziehung mitumfaßt. Wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 5.12.1996, G 9/96 u.a. (vgl. Tätigkeitsbericht 1996, Seite 9) ausgesprochen hat, sind die Fälle der Scheinkonkurrenz von Delikten wegen Spezialität, Konsumtion oder stillschweiger Subsidiarität zweier oder mehrerer Tatbestände im wesentlichen im Wege der Auslegung und Anwendung der verschiedenen Straftatbestände festzustellen, wobei auch das verfassungsrechtliche Verbot der Doppelbestrafung im Wege verfassungskonformer Auslegung der einzelnen gesetzlichen Straftatbestände zum Tragen kommt.

10. Zu einer ausreichenden Begründung einer erstinstanzlichen Entscheidung gehören auch nähere Sachverhaltsfeststellungen. Ein allgemein gehaltener Hinweis auf die als glaubwürdig bezeichnete Anzeige genügt dabei nicht; vielmehr müßte auf deren Inhalt zumindest in Form einer gerafften Wiedergabe eingegangen werden. Es muß eine Aussage darüber getroffen werden, worin die konkrete Tathandlung besteht. In einigen erstinstanzlichen Straferkenntnissen fehlt auch ein Eingehen auf die vom Beschuldigten vorgebrachten Argumente.
  
11. Bei Lenkererhebungen nach § 103 Abs. 2 KFG ist insbesondere deutschen Zulassungsbesitzern nicht bekannt, daß Rechte auf Auskunftsverweigerung gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, zurücktreten. Es wird daher angeregt, einen entsprechenden Hinweis in das Formular für die Lenkererhebungen aufzunehmen.

## C Sonstiges

Im Berichtsjahr wurde wieder in einzelnen Gesetzen die Möglichkeit einer Amtsbeschwerde gegen die Entscheidungen der unabhängigen Verwaltungssenate vorgesehen. Der Unabhängige Verwaltungssenat steht dem Rechtsinstitut der Amtsbeschwerde grundsätzlich positiv gegenüber. Dieses kann nämlich bei richtiger Anwendung nicht nur die Einheitlichkeit der Rechtsprechung fördern, sondern letztlich auch einen Beitrag zur Entwicklung eines wünschenswerten formellen Rahmens für das Verhältnis zwischen der Verwaltung und den unabhängigen Verwaltungssenaten leisten (vgl. Tätigkeitsbericht 1996, Seite 13f).

Die derzeitige gesetzliche Ausgestaltung der Amtsbeschwerde in den einzelnen Materien-gesetzen erfolgt jedoch ohne erkennbares System. So ist beispielsweise nach § 123 Abs. 1 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 der entsprechende Bundesminister, nach § 371a der Gewerbeordnung 1994 der Landeshauptmann und nach § 74 des Fremden-gesetzes 1997 die Sicherheitsdirektion beschwerdeberechtigt. Dazu wird die Auffassung vertreten, daß das Beschwerderecht der jeweils höchsten Instanz im Lande zustehen sollte. Unbefriedigend ist derzeit auch, daß keine absolute zeitliche Begrenzung für das Erheben einer Amtsbeschwerde besteht. Da eine Zustellung von Entscheidungen der unabhängigen Verwaltungssenate an die beschwerdeberechtigten Stellen mangels Parteistellung im Regelfall nicht erfolgt, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt, zu dem diese vom Bescheid Kenntnis erlangt haben (§ 26 Abs. 1 Z 1 bis 4 VwGG). Somit könnte eine Beschwerde auch erst Jahre nach der Bescheiderlassung erhoben werden. Dies ist unter dem Blickwinkel der Rechtssicherheit und des Rechtsschutzes äußerst bedenklich.

### **III. Tabellen und Grafiken**

**Anlage 1**

**Im Jahre 1997 anhängig gewordene Rechtssachen**

1. Berufungen in Verwaltungsstrafsachen

Straßenverkehrsordnung 1960	333
Kraftfahrgesetz 1967	217
Fremdengesetz	108
Bundesstraßenfinanzierungsgesetz	63
Ausländerbeschäftigungsgesetz	48
Gewerbeordnung 1994	47
Lebensmittelgesetz 1975	29
Parkabgabegesetz	27
Sittenpolizeigesetz	21
Güterbeförderungsgesetz	20
Baugesetz	16
Gelegenheitsverkehrsgesetz	12
Sicherheitspolizeigesetz	10
Spielapparategesetz	8
Gefahrgutbeförderungsgesetz - Straße	7
Jagdgesetz	7
Tierschutzgesetz	7
Wasserrechtsgesetz 1959	6
Arbeitszeitgesetz	6
Landschaftsschutzgesetz	5
Kommunalsteuergesetz	5
Grenzkontrollgesetz	4
Naturschutzgesetz	4
Glückspielgesetz	4
EGVG	3
Lärmstörungsgesetz	3
Meldegesetz	3
Forstgesetz	3
Abfallwirtschaftsgesetz	3
Aids-Gesetz	3
Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz	3
Ausbildungsvorbehaltsgesetz	3
Arbeitnehmerschutzgesetz	2
Jugendgesetz	2
Qualitätsklassengesetz	2
Wirtschaftstreuhandberufsordnung	2
Getränkesteuergesetz	2
Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung	2
Paßgesetz	1
Bodensee-Schiffahrts-Ordnung	1
Zollgesetz	1

Luftreinhaltegesetz	1
Arbeitsruhegesetz	1
Ärztegesetz	1
Fleischuntersuchungsgesetz	1
Kanalisationsgesetz	1
Schulpflichtgesetz	1
Wehrgesetz	1
Fremdenverkehrsgesetz	1
Landesforstgesetz	1
Wettbewerbs-Deregulierungsgesetz	1
Versammlungsgesetz	1
Feuerpolizeiordnung	1
Tiertransportgesetz - Straße	1
Tierseuchengesetz	1
Anzeigenabgabengesetz	1
Bestattungsgesetz	1
Bundesstatistikgesetz	1
ASVG	1
Tanzkursegesetz	1
Vermessungsgesetz	1
Mediengesetz	1
Saatgutgesetz	1
Abzeichengesetz	1
	<hr/>
	1076
2. Maßnahmebeschwerden	3
3. Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz	42
4. Schubhaftbeschwerden nach dem Fremden-gesetz	14
5. Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz	3
6. Berufungen nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz	3
7. Berufungen nach dem Güterbeförderungsgesetz	3
8. Berufungen nach dem Kraftfahrzeuggesetz 1967	4
9. Devolutionsanträge	1
<b>Gesamt</b>	<hr/> <b>1149</b>

**Anlage 2**

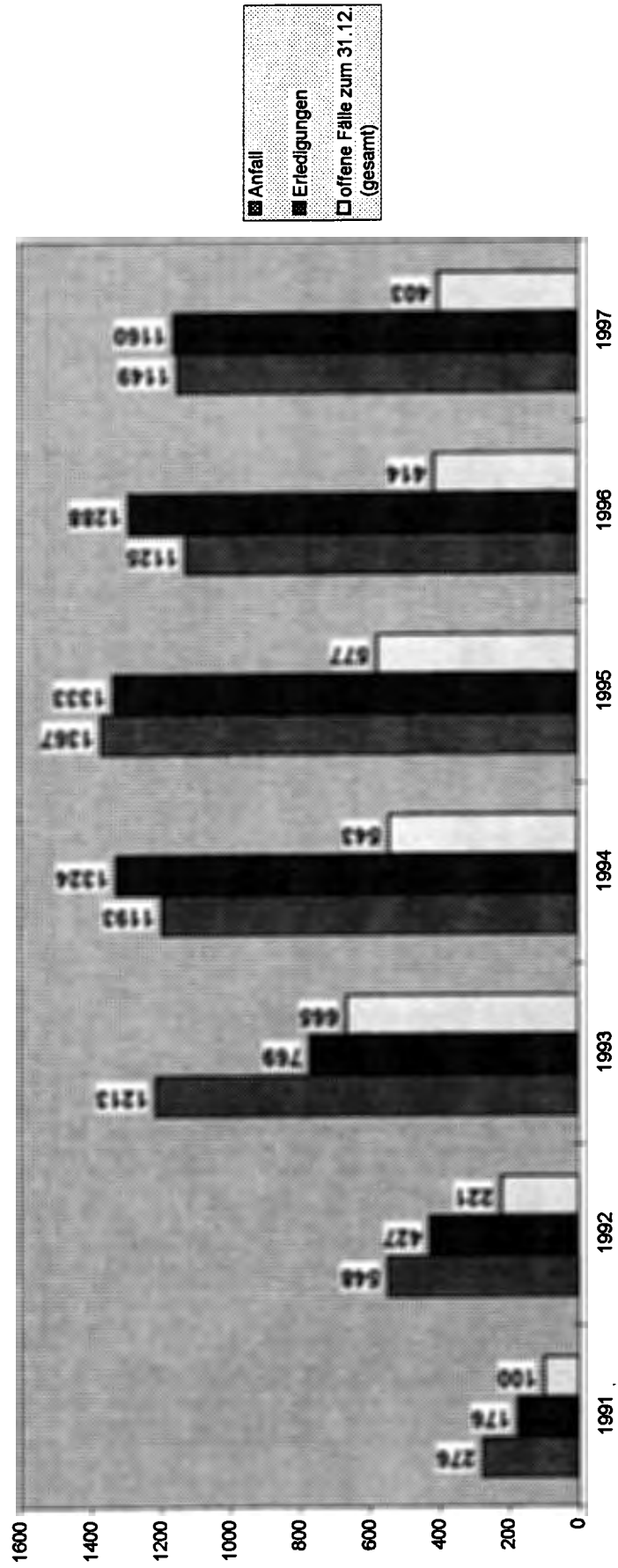
**Im Jahre 1997 erledigte Rechtssachen**

1. Berufungen in Verwaltungsstrafsachen:	
Zurückweisung der Berufung	96
Abweisung	469
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	260
teilweise Stattgebung (z.B. Aufhebung eines von mehreren Punkten, nur Herabsetzung der Strafe bei voller Berufung)	143
Herabsetzung der Strafe (in jenen Fällen, in denen nur gegen die Strafhöhe berufen wurde)	28
Einstellung	6
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung, Berufungsvorentscheidung etc.)	56
	<hr/>
	1058
2. Maßnahmebeschwerden:	
Zurückweisung	2
Abweisung	5
Stattgebung	2
teilweise Stattgebung	1
	<hr/>
	10
3. Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz:	
Abweisung	25
Stattgebung	31
Sonstiges	2
	<hr/>
	58
4. Schubhaftbeschwerden nach dem Fremden-gesetz:	
Abweisung	8
teilweise Stattgebung	4
Sonstiges	3
	<hr/>
	15
5. Beschwerden nach dem Sicherheitspolizei-gesetz:	
Zurückweisung	1
Abweisung	5
Stattgebung	2
Sonstiges	1
	<hr/>
	9

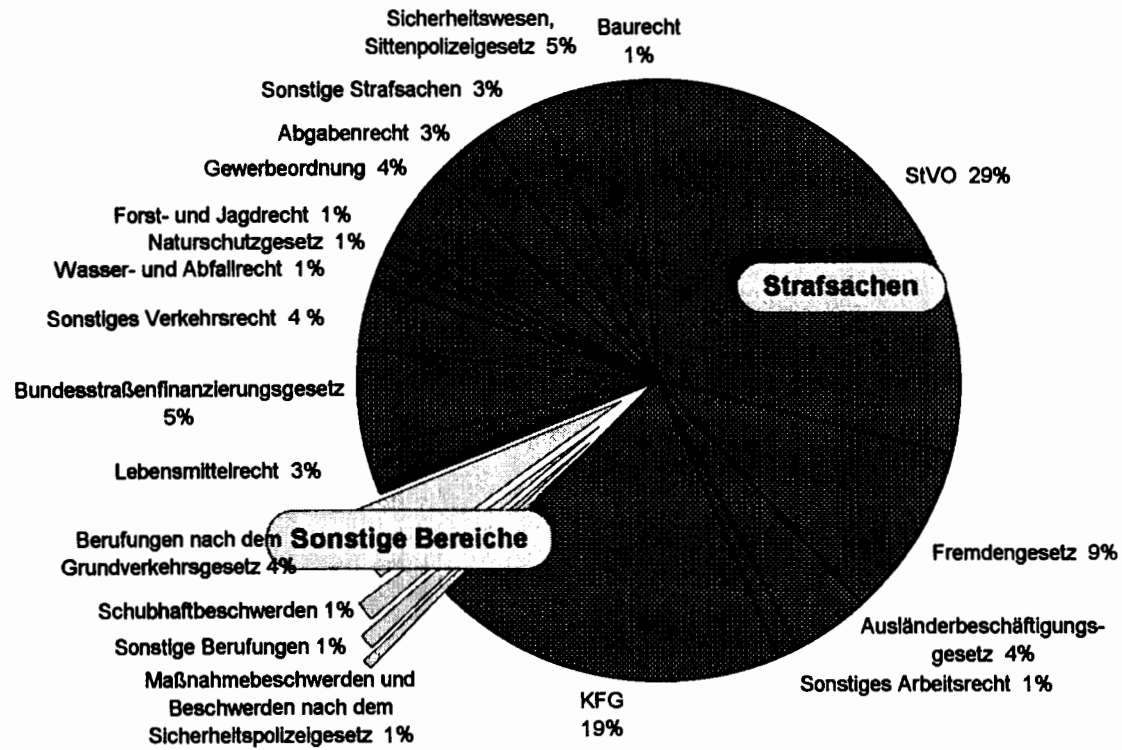
6. Berufungen nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz:	
Abweisung	2
Sonstiges	1
	<hr/>
	3
7. Berufungen nach dem Güterbeförderungsgesetz:	
Zurückweisung	1
Abweisung	1
Stattgebung	1
	<hr/>
	3
8. Berufungen nach dem KFG:	
Abweisung	3
Sonstiges	1
	<hr/>
	4
	<hr/>
<b>Gesamt</b>	<b>1160</b>



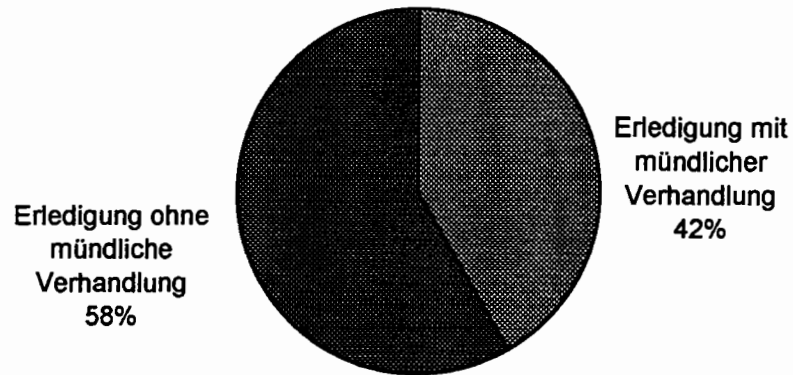
### Anfall und Erledigungen von Rechtssachen; Vergleich 1991 bis 1997



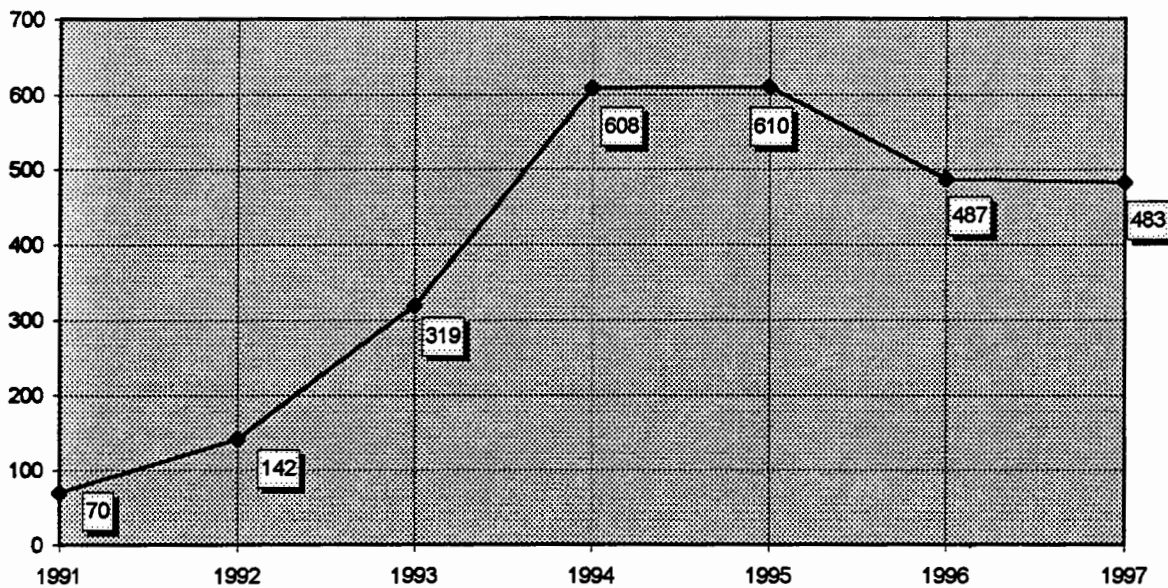
### Anfall von Rechtssachen; 1997



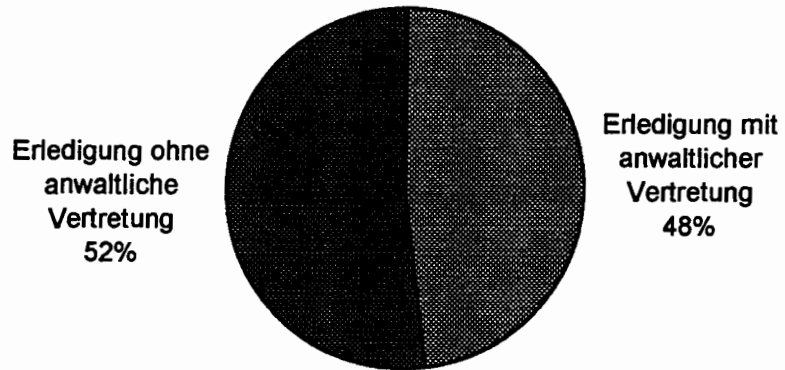
### Anteil der Erledigung nach mündlicher Verhandlung; 1997



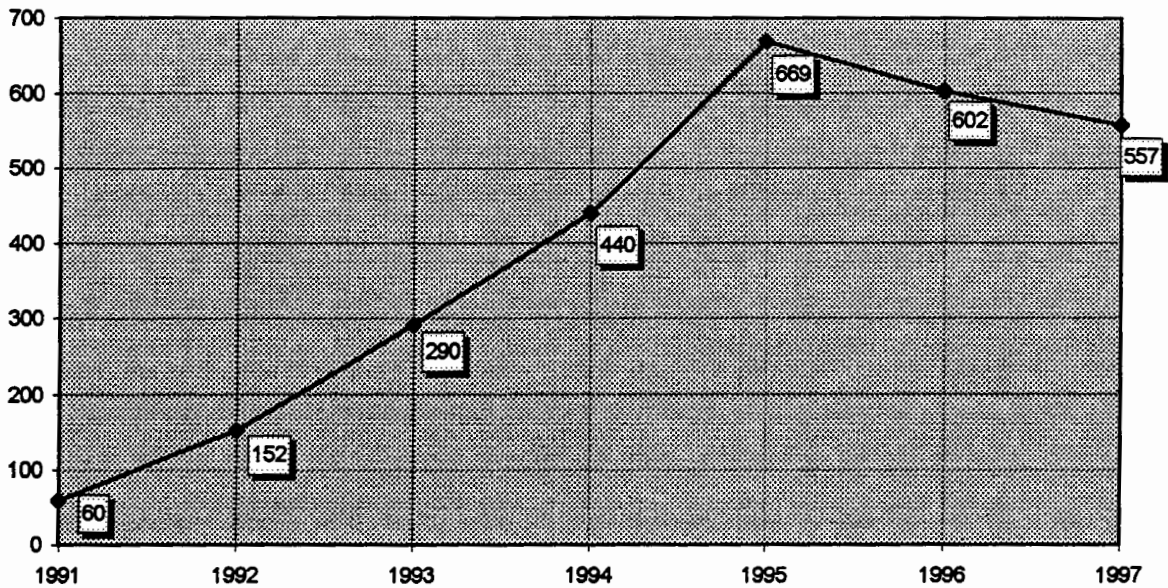
### Anzahl der Erledigungen nach mündlicher Verhandlung; Vergleich 1991 bis 1997



**Anteil der erledigten Fälle mit vorangehender anwaltlicher Vertretung;  
1997**

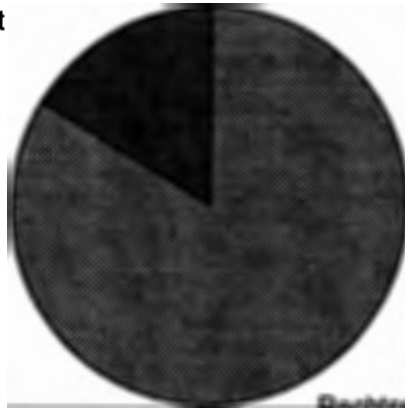


**Anzahl der erledigten Fälle mit vorangehender anwaltlicher Vertretung;  
Vergleich 1991 bis 1997**



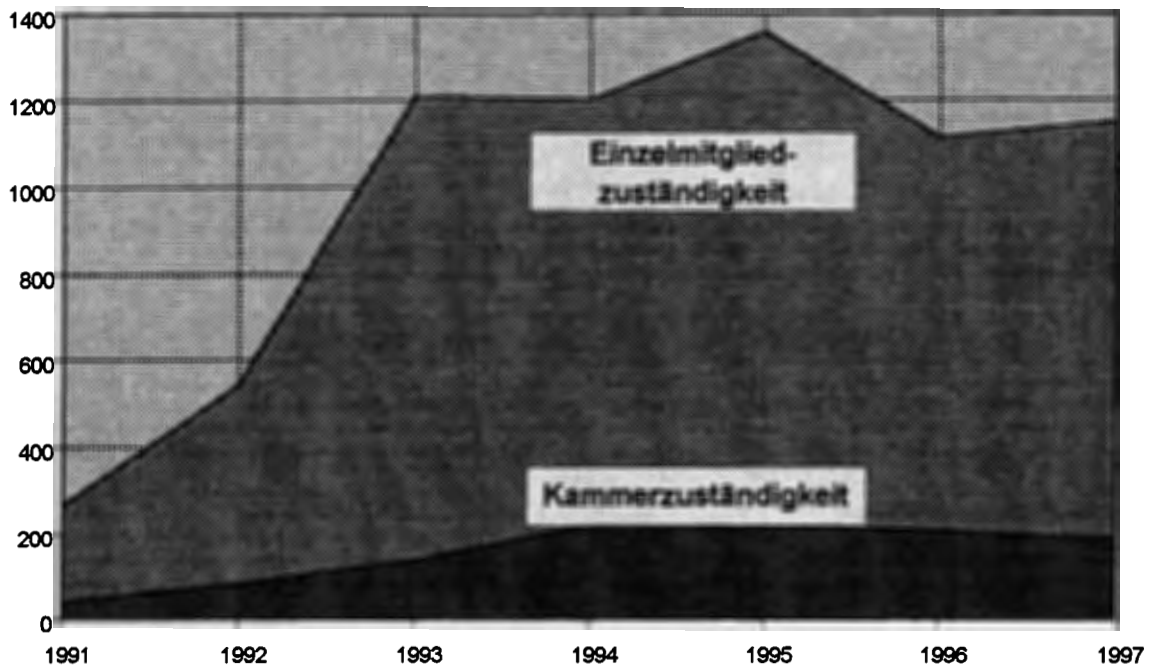
**Anteil aller angefallenen Rechtssachen mit  
Kammerzuständigkeit;  
1997**

Rechtssachen mit  
Kammerzu-  
ständigkeit  
16%

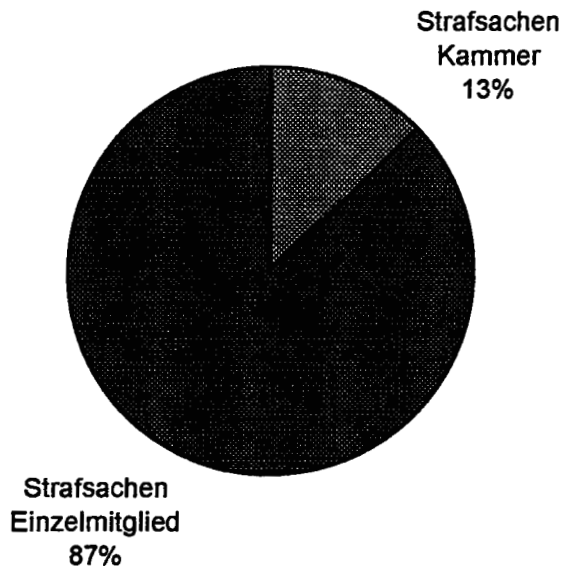


Rechtssachen mit  
Einzelmitglied-  
zuständigkeit  
84%

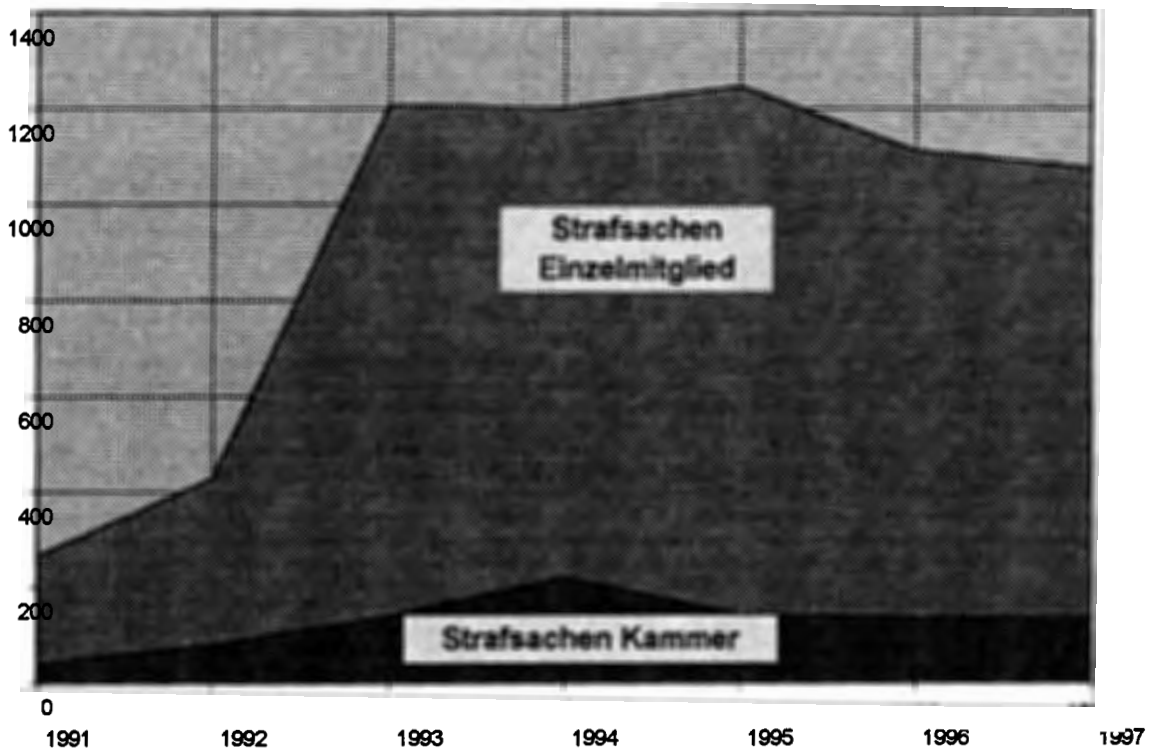
**Anfall von Rechtssachen (insgesamt) nach Zuständigkeit  
Einzelmitglied oder Kammer;  
Vergleich 1991 bis 1997**

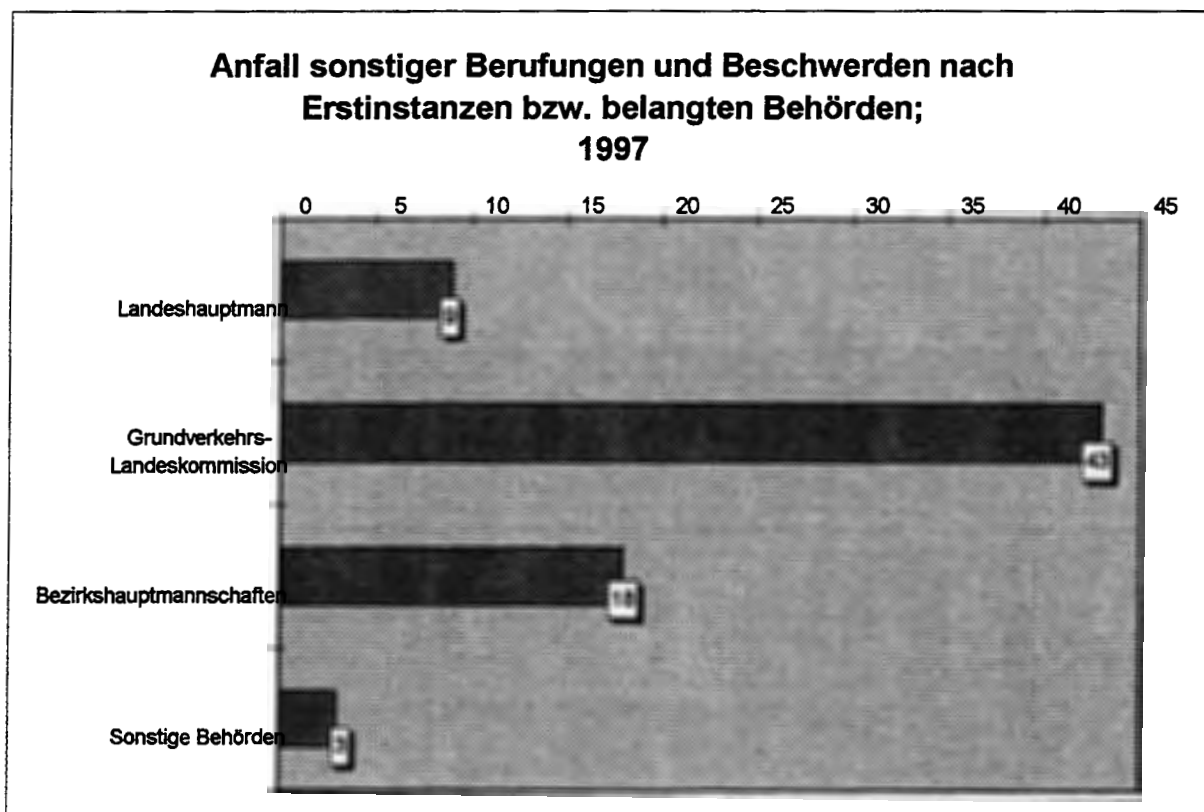
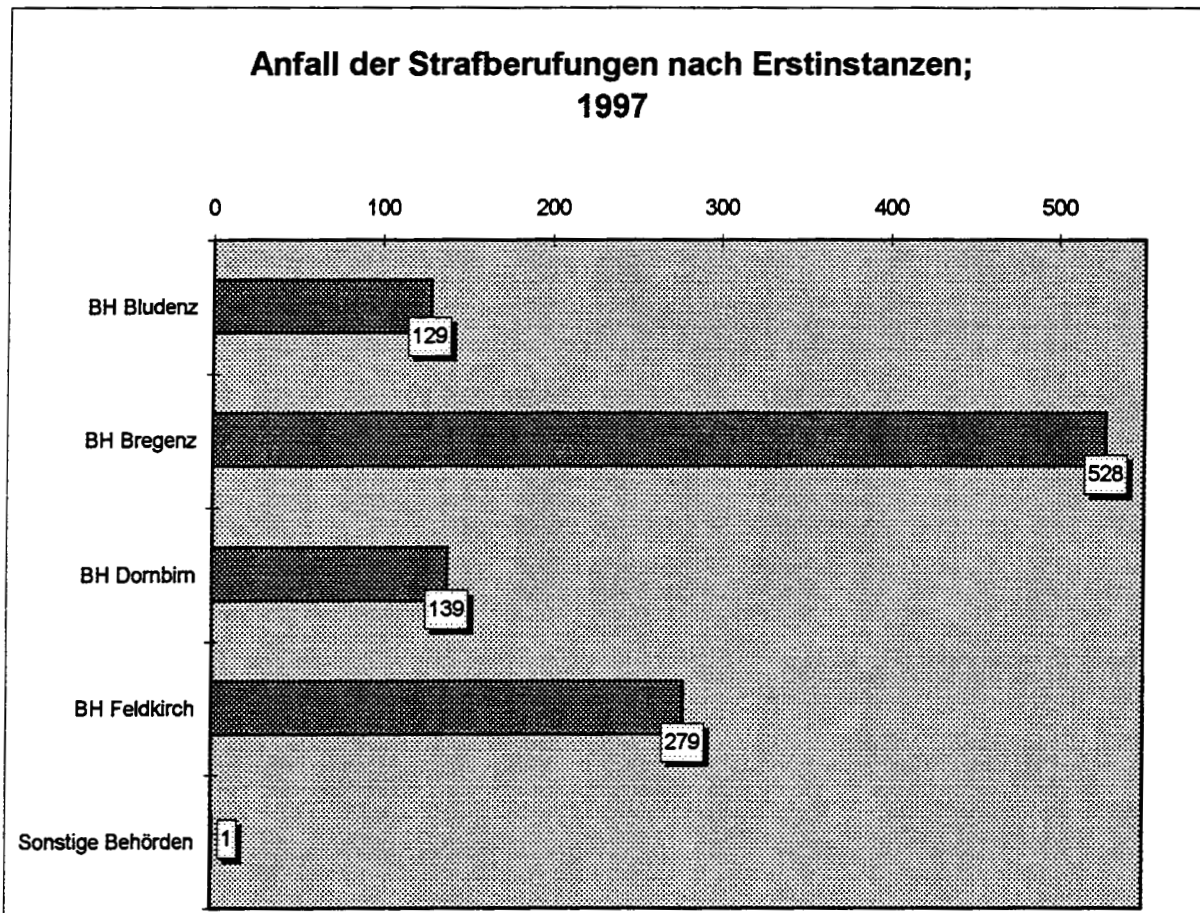


**Anteil der angefallenen Strafberufungen mit  
Kammerzuständigkeit;  
1997**

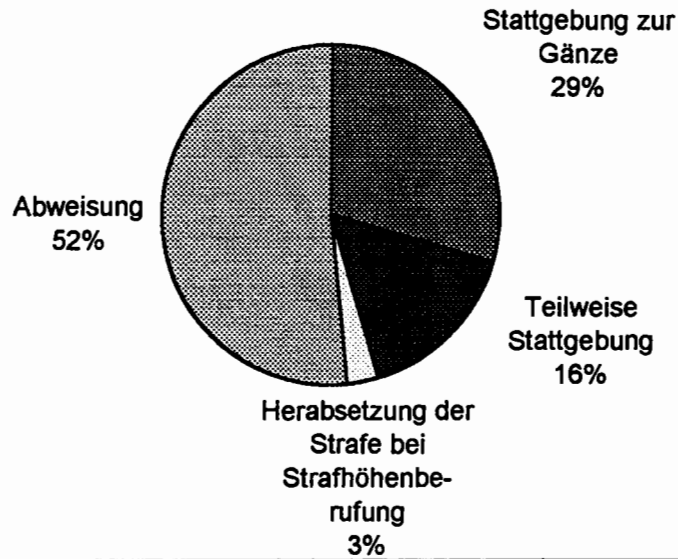


**Anfall von Strafberufungen  
nach Zuständigkeit Einzelmitglied oder Kammer;  
Vergleich 1991 bis 1997**

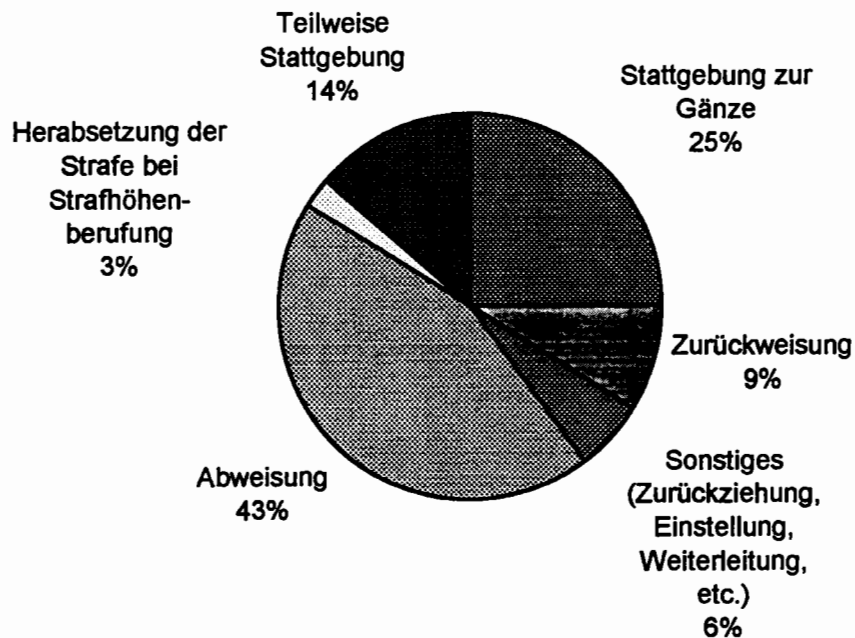




**Inhalt der Erledigungen der Strafberufungen ohne  
Zurückweisungen und sonstige Erledigungen;  
1997**

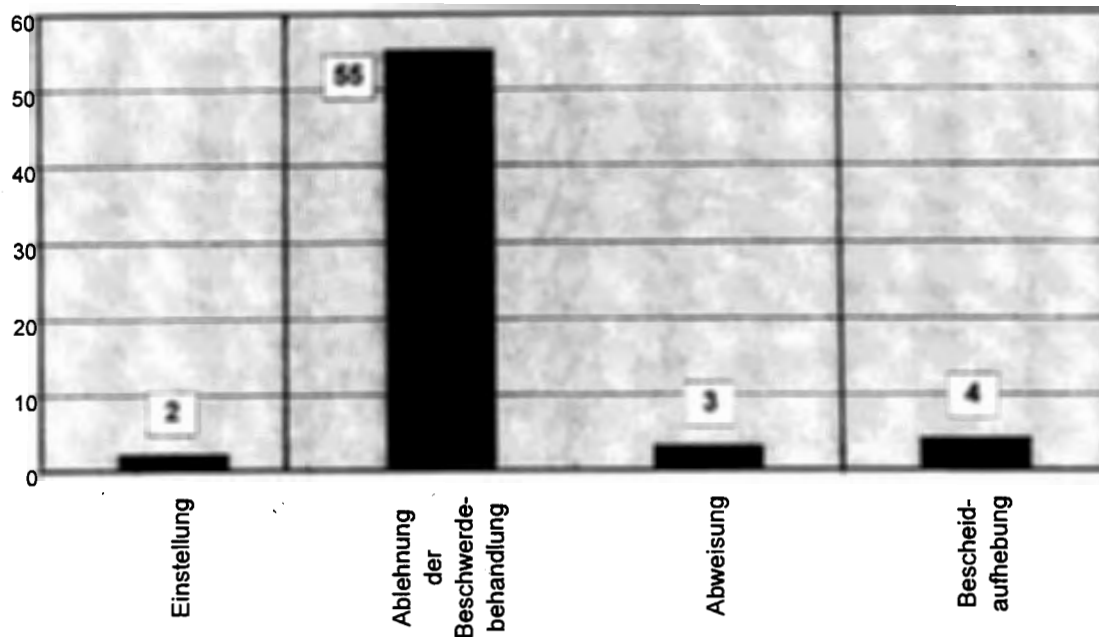


**Inhalt der Erledigungen der Strafberufungen mit  
Zurückweisungen und sonstigen Erledigungen;  
1997**

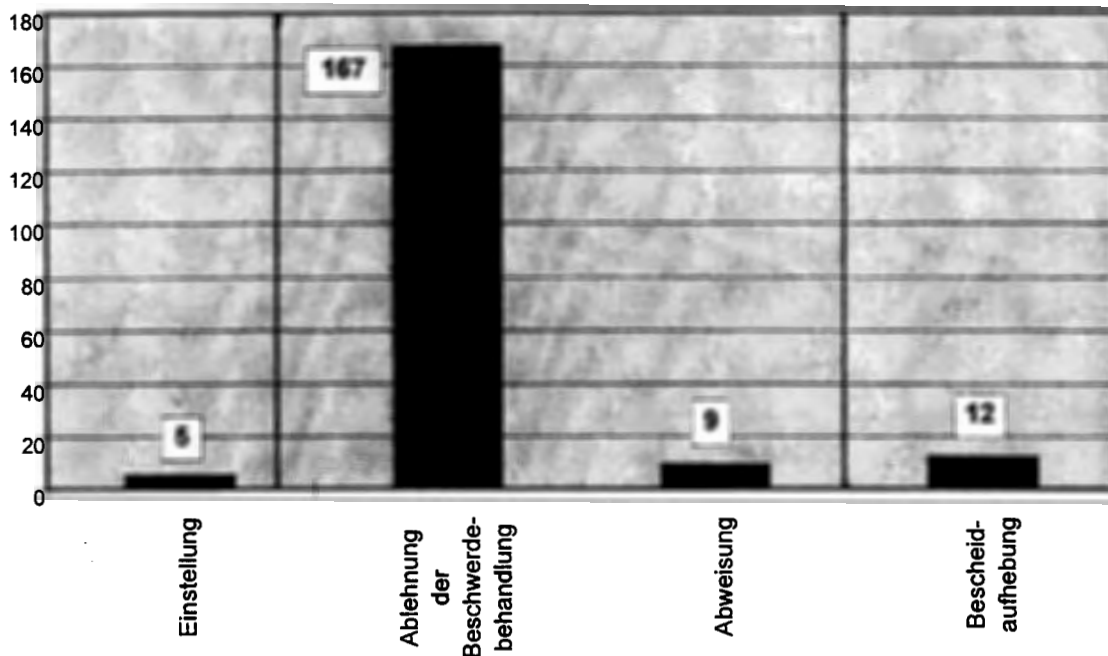




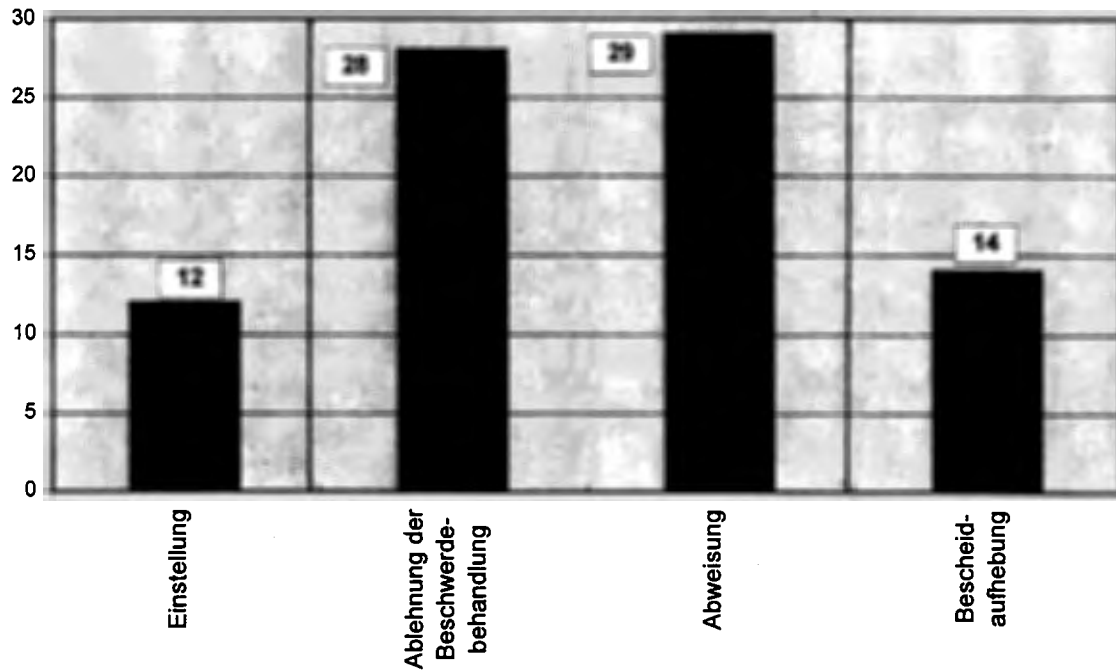
### Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes über Beschwerden gegen Bescheide des Verwaltungssenates; 1997



### Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes über Beschwerden gegen Bescheide des Verwaltungssenates; 1991 bis 1997



**Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes über  
Beschwerden gegen Bescheide des Verwaltungssenates;  
1997**



**Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes über  
Beschwerden gegen Bescheide des Verwaltungssenates;  
1991 bis 1997**

